

Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Peiting

Vom 25. Mai 2023

Der Markt Peiting erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Peiting (EBS) vom 18. Juli 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. I werden nach dem Wort „KAG“ die Wörter „i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB“ eingefügt.
 - bb) Nr. I.1 erhält folgende Fassung:
„1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten 7,0 m“
 - cc) In Nr. I.2 werden die Worte „mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3“ gestrichen.
 - dd) In Nr. I.3 werden die Worte „Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten“ durch die Worte „Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, urbanen Gebieten“ ersetzt.
 - ee) In Nr. II werden die Worte „Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG“ durch die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB“ ersetzt.
 - ff) In Nr. III werden die Worte „Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG“ durch die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB“ ersetzt.
 - gg) In Nr. IV werden nach dem Wort „Parkflächen“ die Worte „(Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)“ angefügt.
 - hh) In Nr. IV Buchst. b wird die Angabe „(§ 5)“ durch die Angabe „(§ 4)“ ersetzt.
 - ii) In Nr. V werden nach dem Wort „Kinderspielplätzen“ die Worte „(Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)“ angefügt.
 - jj) In Nr. V Buchst. b wird die Angabe „(§ 5)“ durch die Angabe „(§ 4)“ ersetzt.
 - kk) In Nr. VI werden nach dem Wort „Immissionsschutzanlagen“ die Worte „(Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)“ angefügt.

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der vom Markt aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Wert- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.“
2. § 6 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).“
3. In § 7 werden die Worte „Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG“ durch die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB“ ersetzt.
4. In § 11 wird die Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
5. In § 12 wird die Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
6. In § 15 Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Peiting, den 25. Mai 2023

MARKT PEITING


Osterrieder
Erster Bürgermeister